

Verordnung über das Messwesen

vom 31. August 2021 (Stand 1. Januar 2023)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen¹
als Verordnung:²

I. Allgemeines

(1.)

Art. 1 Aufsicht und Vollzug

¹ Das kantonale Messwesen steht unter der Aufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht mit den Eichämtern die Bestimmungen über das Messwesen.

Art. 2 Eichkreise und Eichämter

¹ Das Kantonsgebiet wird in die vier Eichkreise SG+1, SG+2, SG+3 und SG+4 eingeteilt.

² Die Einteilung der Eichkreise wird im Anhang dieses Erlasses aufgeführt.

³ Für jeden Eichkreis ist ein Eichamt zuständig.

⁴ Das Eichamt ist die zuständige Behörde im Sinn von Art. 34 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen vom 5. September 2012.³

1 SR 941.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2022.

3 SR 941.204.

II. Eichmeisterinnen und Eichmeister

(2.)

Art. 3 *Wahl*

¹ Die Regierung wählt für jeden Eichkreis eine Eichmeisterin oder einen Eichmeister.

² Die Amtsdauer der Eichmeisterinnen und Eichmeister beträgt vier Jahre. Die Regierung kann ausnahmsweise eine kürzere Amtsdauer vorsehen.

Art. 4 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister richten sich nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen vom 7. Dezember 2012.⁴

² Die Eichmeisterinnen und Eichmeister vertreten sich gegenseitig.

³ Die Übertragung von Vollzugsaufgaben einer Eichmeisterin oder eines Eichmeisters an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist nur mit Zustimmung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit möglich.

Art. 5 *Leistungsvereinbarung*

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit schliesst mit der Eichmeisterin oder dem Eichmeister eine Leistungsvereinbarung ab.

² In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die bundesrechtlichen Kontrolltätigkeiten, für die keine Gebühren erhoben werden können und die zusätzlichen Aufgaben der Kantonseichmeisterin oder des Kantonseichmeisters geregelt.

Art. 6 *Berichterstattung*

¹ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister erstatten dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen jährlichen Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über:

- a) die erhobenen Gebühren und die übrigen Vergütungen;
- b) die Vollzugstätigkeit und die kontrollierten Betriebe;
- c) die gewerbmässigen Tätigkeiten ausserhalb der hoheitlichen Aufgaben, für die das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Bewilligung erteilt hat;⁵
- d) die in der Leistungsvereinbarung nach Art. 5 dieses Erlasses festgelegten Informationen.

4 SR 941.206; abgekürzt ZMessV.

5 Art. 6 Abs. 3 ZMessV, SR 941.206.

² Sie betreiben eine Datenbank für das nach der Bundesgesetzgebung⁶ zu führende Verzeichnis.

Art. 7 Messmittel und Eichlokal

¹ Der Kanton stellt die zur Durchführung der Eicharbeiten notwendigen Messmittel bereit.

² Die Eichmeisterinnen und Eichmeister unterhalten im Eichkreis ein Eichlokal zur Eichung und zur Aufbewahrung der Messmittel.

Art. 8 Kantonseichmeisterin oder Kantonseichmeister

¹ Die Regierung bezeichnet die Kantonseichmeisterin oder den Kantonseichmeister aus der Mitte der Eichmeisterinnen und Eichmeister.

² Die Kantonseichmeisterin oder der Kantonseichmeister übt die Aufsicht über die Messmittel aus.

³ Sie oder er vertritt die Eichmeisterinnen und Eichmeister gegenüber dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

III. Entschädigung

(3.)

Art. 9 Gebühren und Auslagen

¹ Den Eichmeisterinnen und Eichmeistern steht der Ertrag der Gebühren nach den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005⁷ als Einkommen zu.

² Die Regierung erlässt einen Tarif für den Auslagenersatz nach Art. 6 der eidgenössischen Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005⁸.

Art. 10 Entschädigung durch den Kanton

¹ Für bundesrechtliche Kontrolltätigkeiten⁹, für die keine Gebühren erhoben werden können, haben die Eichmeisterinnen und Eichmeister Anspruch auf eine jährliche pauschale Entschädigung durch den Kanton.

6 Art. 4 Abs. 3 ZMessV, SR 941.206.

7 SR 941.298.1.

8 SR 941.298.1.

9 Eidgenössische Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen vom 5. September 2012, SR 941.204, sowie eidgenössische Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978, SR 942.211.

551.1

² Die Kantonseichmeisterin oder der Kantonseichmeister erhält für die zusätzlichen Aufgaben eine Entschädigung.

³ Die Einzelheiten dieser Entschädigungen werden in der Leistungsvereinbarung nach Art. 5 dieses Erlasses geregelt.

Art. 11 Vergütung für Nachschau

¹ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister erheben die Entschädigung für den bei der periodischen Nachschau¹⁰ entstandenen administrativen Aufwand bei der politischen Gemeinde.

¹⁰ Art. 25 der eidgenössischen Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006, SR 941.210.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2021-071	31.08.2021	01.01.2022
Anhang –	Inhalt geändert	2022-061	06.12.2022	01.01.2023

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
31.08.2021	01.01.2022	Erlass	Grunderlass	2021-071
06.12.2022	01.01.2023	Anhang –	Inhalt geändert	2022-061

Anhang**Einteilung der Eichkreise**

Eichkreis	Politische Gemeinden	Eichkreis	Politische Gemeinden
SG+1	St.Gallen Wittenbach Hägenschwil Muolen Waldkirch Andwil Gossau Gaiserwald Wil Zuzwil Oberbüren Niederbüren Niederhelfenschwil	SG+2 ¹	Jonschwil Uzwil Oberuzwil Flawil Degersheim Wildhaus-Alt St.Johann Nesslau Ebnat-Kappel Wattwil Lichtensteig Neckertal Bütschwil-Ganterschwil Lütisburg Mosnang Kirchberg
SG+3	Sennwald Gams Grabs Buchs Sevelen Wartau Sargans Vilters-Wangs Bad Ragaz Pfäfers Mels Flums Walenstadt Quarten Amden Weesen Schänis Benken Kaltbrunn Gommiswald Uznach Schmerikon Rapperswil-Jona Eschenbach	SG+4	Eggersriet Mörschwil Goldach Steinach Berg Tübach Untereggen Rorschacherberg Rorschach Thal Rheineck St.Margrethen Au Berneck Balgach Diepoldsau Widnau Rebstein Marbach Altstätten Eichberg Oberriet Rüthi

¹ Geändert durch Abschnitt II Ziff. 3 des V. Nachtrags zur Strafprozessverordnung vom 6. Dezember 2022, nGS 2022-061 (sGS 962.11).